

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB – EKW)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Einkäufe der Engadiner Kraftwerke AG, nachstehend EKW genannt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Mit der Annahme der Bestellung akzeptiert der Lieferant vollumfänglich die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von EKW, die nachstehend AEB-EKW genannt werden. Das Wegbedingen der AEB-EKW durch den Lieferanten in der Auftragsbestätigung ist nichtig. Allgemeine Lieferbedingungen von Lieferanten gelten für Einkäufe nur, soweit sie von EKW ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
- 1.2 Die AEB-EKW gelten unabhängig davon, ob der Vertrag als Kauf-, Werk- oder anderer Vertrag zu qualifizieren ist.
- 1.3 Bei Bestellungen über CHF 1'000 ist EKW innert 10 Tagen nach Eingang der Bestellung eine Auftragsbestätigung zuzustellen. Bei Bestellungen, welche vom Lieferanten gegengezeichnet wurden, entfällt die Bestätigungspflicht. Weicht die Bestätigung des Lieferanten von der Bestellung ab, so bedürfen die Abweichungen für ihre Verbindlichkeit der schriftlichen Zustimmung seitens EKW.
- 1.4 Die Bestellung mit den darin enthaltenen Bedingungen gilt insbesondere dann als angenommen, wenn der Lieferant mit den Arbeiten beginnt oder die Ware liefert.
- 1.5 Die in der Bestellung aufgeführten Preise und Lieferfristen können vom Lieferanten ohne schriftliche Zustimmung von EKW nicht abgeändert werden.
- 1.6 Diese AEB-EKW bilden einen integrierenden Bestandteil der Bestellung.
- 1.7 Die Weitervergabe von Aufträgen oder Bestellungen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung von EKW unzulässig.
- 1.8 Nachträge, Skizzen, Zeichnungen, Kommentare, Spezifikationen usw. bilden Bestandteile der Bestellung, sofern sie in der Bestellung ausdrücklich als solche erwähnt sind.
- 1.9 Falls in der Bestellung aufgeführte Bedingungen und Lieferzeiten nicht der Offerte respektive den vorher abgeschlossenen Vereinbarungen entsprechen, sind die in der Bestellung aufgeführten Bedingungen verbindlich, sofern sie vom Lieferanten nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Bestellung schriftlich beanstandet werden.
- 1.10 EKW hat das Recht, ohne Angabe von Gründen, innerhalb von 5 Arbeitstagen seit Versand der Bestellung von dieser zurückzutreten. Der Rücktritt ist schriftlich mitzuteilen, gültig ist jeweils das Datum des Poststempels.
- 1.11 Der Lieferant berücksichtigt, soweit zumutbar und vernünftig, die Materialvorzugsliste von EKW. Liegt sie der Bestellung nicht bei, fordert er sie an.
- 1.12 Das Unterlassen der Geltendmachung und Durchsetzung einer Vertragsklausel oder sonstiger Normen stellt keinen Rechtsverzicht dar. Der Rechtsverzicht ist nur gültig, wenn die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.
- 1.13 Die Rangreihenfolge der Bestelldokumente mangels anderweiter Regelung im Vertrag oder in der Bestellung ist: 1.) Bestellung; 2.) Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen EKW (AEB-EKW); 3.) Anwendbare Normen und Vorschriften der Technik; 4.) Geschäftsbedingungen des Lieferanten, sofern EKW diese schriftlich akzeptiert hat.
- 1.14 Die Bestimmungen der jeweils aktuellen Ausgabe des VSE Sicherheitshandbuchs (www.strom.ch) gelten innerhalb der EKW-Anlagen uneingeschränkt auch für alle Mitarbeitenden des Lieferanten.
- 1.15 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB-EKW) werden dem Lieferanten lediglich bei der ersten Bestellung abgegeben bzw. dann, wenn Änderungen der Bedingungen eintreten. Mangels ausdrücklicher anderer Vereinbarungen gelten sie auch für nachfolgende Bestellungen.

2. Ware

- 2.1 Die Herstellung der bestellten Ware hat sach- und fachgemäss unter Verwendung von bestgeeignetem Material zu erfolgen. Sie hat insbesondere den massgebenden behördlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Fachvorschriften zu entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sowie alle Arbeitsschutz-, Umweltschutz-, und Unfallverhütungsmassnahmen zu treffen, die sich auf die Lieferungen und Leistungen sowie den nachfolgenden Betrieb und die Instandhaltung durch EKW beziehen.
- 2.2 EKW hat nach Voranmeldung jederzeit freien Zutritt zu den Werkstätten des Lieferanten und es sind ihrem Vertreter alle gewünschten Auskünfte über den Stand der Arbeiten, die Qualität des verwendeten Materials und die benötigten technischen Angaben, wie Konstruktionsdaten und Zeichnungen etc. zu geben, welche in Zusammenhang mit der Bestellung stehen. Davon ausgenommen sind Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse. Die Unterlagen und Informationen werden vertraulich behandelt und nur zum vertraglich vorgesehenen Zweck verwendet. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, kann EKW ihre Bestellung fristlos und ohne Kostenfolgen zurückziehen.
- 2.3 Werden vom Lieferanten Unterlieferanten beauftragt, liegt die Federführung und die volle Verantwortung für die vertragsgemässe Erfüllung der Bestellung durch diese beim Lieferanten.

3. Termine

- 3.1 Die von EKW in der Bestellung angegebenen Termine sind verbindlich. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Lieferung oder Leistung vollständig und mängelfrei zu dem genannten Termin erbracht ist.
- 3.2 Die Nichteinhaltung der Termine löst sofort die Verzugsfolgen gemäss Art. 103 ff. OR aus. Art. 103 Abs. 2 OR ist wegbedungen.

4. Transport

- 4.1 Die Anlieferung ist rechtzeitig bei EKW anzumelden.
- 4.2 Der mit der Anlieferung beauftragte Fahrer hat sich bei der Ankunft beim zuständigen Werkpersonal zu melden. Das Befahren des Werkareals sowie das Abladen der Ware im Werkbereich sind nur in Begleitung des Werkpersonals oder nach dessen Anweisungen erlaubt.
- 4.3 Der Transport inkl. Ablad erfolgt auf Gefahr des Lieferanten, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Für Verlust und Beschädigung der Ware selbst oder anderer Rechtsgüter während des Transports oder des Abladens hat der Lieferant aufzukommen.
- 4.4 Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen. Eine Kopie davon ist EKW (Engadiner Kraftwerke AG, Verwaltung, 7530 Zernez) mit separater Post zuzustellen. Jede Warenposition muss mit einer Etikette oder einer anderen gut sichtbaren Bezeichnung versehen sein.
- 4.5 Der Lieferant sorgt für sachgemässe Verpackung und Transport. Alle Teile sind ausreichend gegen mechanische Beschädigungen und Korrosion, Isolierteile zudem gegen Feuchtigkeit zu schützen.
- 4.6 Der Versand von Anlageteilen, welche Eigentum von EKW sind, erfolgt in deren Auftrag sowie auf ihre Kosten und Gefahr.

5. Prüfung der Ware, Mängelrüge

- 5.1 Die Prüfung der Ware durch EKW erfolgt möglichst rasch nach Eingang, jedoch spätestens nach einem Monat. Mängel, welche mit dem üblichen und zumutbaren Aufwand bei dieser Prüfung entdeckt werden bzw. entdeckt werden könnten, sind innerhalb einer Woche nach erfolgter Prüfung zu rügen.
- 5.2 In Abweichung von Art. 201 OR können verdeckte Mängel während der gesamten Garantiefrist gerügt werden. Mängel, deren Fortbestand weiteren Schaden zur Folge haben kann, sind so rasch als möglich, spätestens aber einen Monat nach ihrer Entdeckung zu rügen, andernfalls EKW die nachteiligen Folgen der verspäteten Rüge tragen muss.

6. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 6.1 Der Übergang von Nutzen und Gefahr und allen Rechten erfolgt nach dem vollständigen und ordnungsgemässen Ablad der Ware am Erfüllungsort.

7. Rechtsfolgen mangelhafter Ware, Schadenersatz

- 7.1 Leidet die Ware an so erheblichen Mängeln oder weicht sie sonst so stark vom Vertrag ab, dass sie für EKW unbrauchbar ist oder dass ihr die Annahme nicht zugemutet werden kann, so darf sie diese verweigern und vom Vertrag zurücktreten. Dieses Recht gilt, auch ohne dass dem Lieferanten vorgängig die Möglichkeit einer Ersatzlieferung oder Nachbesserung gewährt wurde.
- 7.2 Sind die Mängel oder die Abweichung vom Vertrag minder erheblich oder verzichtet EKW auf eine Zurückweisung der Ware im Sinne der Ziff. 7.1, so gewährt EKW dem Lieferanten eine angemessene Frist, innert welcher dieser die Ware ohne Kostenfolge nachbessern oder vollwertigen Ersatz liefern muss. Werden die Mängel innert dieser Frist nicht oder nicht erfolgreich behoben, so ist EKW berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Nachbesserung selbst auszuführen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen, ohne dass die Garantieansprüche beeinträchtigt werden. Verzichtet indessen EKW auf eine Behebung der Mängel oder können diese nur teilweise behoben werden, so hat sie ein Recht auf Preisminderung.
- 7.3 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die EKW, Dritten oder deren Personal durch mangelhafte Ware oder sonstige Vertragsverletzungen entstehen. Ausgenommen sind Schäden aus Produktionsausfällen oder entgangenem Gewinn von EKW.
- 7.4 Allfällige Vorteile, die sich für EKW aus der Mängelbeseitigung ergeben, sind unbeachtlich.

8. Verjährung

- 8.1 Die Garantiefrist für Gewährleistungsrechte (Zurückweisung der Ware, Nachbesserung, Ersatzlieferung, Minderung) beträgt in der Regel 2 Jahre. Soweit Mängel einer Sache, die bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist, die Mangelhaftigkeit des Werks verursacht haben, beträgt die Garantiefrist fünf Jahre.
- 8.2 Werden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen vorgenommen, so beginnt die Garantiefrist für die nachgebesserten Teile bzw. für die Ersatzlieferung ab dem Zeitpunkt von deren Ablieferung von neuem.
- 8.3 Erfüllungs- und Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb von zehn Jahren seit Vertragsschluss.

9. Versicherung

- 9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Haftungssumme von mindestens CHF 5.0 Mio. pro Ereignis abzuschliessen.
- 9.2 Alle Versicherungen, die für die Ausführung des Auftrages notwendig werden, sind bis zum Übergang von Nutzen und Gefahr Sache des Lieferanten.

10. Preis, Rechnung und Zahlung

- 10.1 Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise inkl. MWST, inkl. Verpackung, Transport, Transportversicherung und Abladen am vereinbarten Lieferort, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde. Sie enthalten alle zum Zeitpunkt der Bestellung in Kraft stehenden gesetzlichen Abgaben. Es gilt DDP (Incoterms 2010).
- 10.2 Teilzahlungen, Anzahlungen oder Akontozahlungen erfolgen nur in speziellen Fällen und falls diese ausdrücklich in der Bestellung vereinbart wurden. Jede Anzahlung oder Teilzahlung, welche vor der Lieferung des entsprechenden Gegenwertes geleistet wird, muss vom Lieferanten mittels einer auf EKW lautenden Bankgarantie bis zum vereinbarten Liefertermin abgesichert werden. Dies gilt auch für Bestellungen, bei denen die Leistung in Etappen erbracht wird. Für Bestellungen unter einem Gesamtwert von CHF 50'000 werden in der Regel keine An-, Teil- oder Akontozahlungen geleistet.
- 10.3 Die Rechnungen sind EKW unverzüglich nach Versand der Ware zuzusenden. Jede Bestellung ist gesondert und detailliert in Rechnung zu stellen.
- 10.4 Ohne anderslautende Vereinbarung erfolgt die Zahlung innert 30 Tagen nach Übergang von Nutzen und Gefahr der Ware.
- 10.5 Für die Fälligkeit des Preises müssen alle Unterlagen wie z.B. Materialliste, Konstruktionszeichnungen oder Betriebsdokumentationen von EKW vollständig und auf dem letztgültigen Stand überarbeitet abgeliefert sein.
- 10.6 EKW behält sich das Recht vor, eigene berechnete Forderungen mit Ansprüchen des Lieferanten zu verrechnen.
- 10.7 Mehrleistungen, welche nicht Gegenstand der ursprünglichen Bestellung waren, können nur auf Grund schriftlicher Vereinbarung geltend gemacht werden.
- 10.8 Rechnungen sind zweifach auf den Namen Engadiner Kraftwerke AG, Zernez, auszustellen.
- 10.9 Folgende weitere Angaben müssen aus der Rechnung hervorgehen:
 - Name und Adresse (immer Engadiner Kraftwerke AG, Verwaltung, 7530 Zernez)
 - Bezeichnung der Anlage bzw. Zentrale oder Projekt
 - Bestellnummer / Auftragsdatum von EKW
 - Anzahlungen, Rabatte und Skonti müssen offen ausgewiesen werden
 - Datum oder Zeitraum der Lieferung oder Leistung
 - Art, Gegenstand und Umfang der Lieferung oder Leistung
 - Name und Adresse des Unternehmers oder Leistungserbringers sowie die Nummer, unter welcher er im Steuerregister eingetragen ist (MWST-Nr. der Lieferanten)

Die Mehrwertsteuer ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auszuweisen.

Sämtlichen Regierechnungen müssen die von EKW unterzeichneten Regierapporte beigelegt werden.

11. Urheberrechts- und Patentverletzungen

- 11.1 Der Lieferant haftet für allfällige Verletzungen geistigen Eigentums in Zusammenhang mit seiner vertraglichen Leistung und ist verpflichtet, allfällige Prozesse mit Drittpersonen auf eigene Kosten zugunsten EKW zu führen und sie von allfälligen Forderungen oder Schaden freizuhalten. Der Lieferant sorgt dafür, dass durch die Streitigkeiten kein Betriebsunterbruch entsteht.
- 11.2 Die Rechte an allen Unterlagen, die dem Lieferanten ausgehändigt werden, verbleiben bei EKW. Das Kopierrecht muss im Bedarfsfall von EKW schriftlich übertragen werden. Die Rechte an der Ware und den Unterlagen, die in Zusammenhang mit der Bestellung ausgehändigt werden, gehen insoweit ins Eigentum von EKW über, als dafür im Preis eine Vergütung enthalten ist.
- 11.3 Beide Parteien haben die in Zusammenhang mit vorliegendem Vertrag ausgehändigten Informationen und Dokumente vertraulich zu behandeln und sie ausschliesslich für den Zweck des Vertrags zu verwenden.
- 11.4 Veröffentlichungen über den Gegenstand der Bestellung, in denen die jeweils andere Partei erwähnt wird, dürfen nur mit deren Zustimmung erfolgen.

12. Streitigkeiten, Gerichtsstand

- 12.1 Gerichtsstand ist Zernez. Es steht EKW aber auch frei, das am Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.
- 12.2 Der Vertrag unterliegt dem schweizerischen Recht. Die Bedingungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausdrücklich wegbedungen.
- 12.3 Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Lieferanten nicht zum Rückbehalt der Ware und zur Verweigerung vertraglicher Leistungen.

13. Erfüllungsort

- 13.1 Erfüllungsort ist anderer Regelung das Werk der EKW, in dem die Ware bestimmungsgemäss zum Einsatz kommen wird.
- 13.2 Erfüllungsort für Zahlungen ist Zernez.